

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	9
2 Beteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe	13
2.1 Vielfalt der Begriffsbestimmungen von ‚Beteiligung‘	13
2.2 Einführung in die beteiligungsorientierte Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe.....	18
2.3 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Kinder- und Jugendhilfe	20
2.4 Zwischenfazit zum Beteiligungsbegriff	25
3 Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII	27
3.1 Kinderschutz als Auftrag des Allgemeinen Sozialen Dienstes	27
3.2 Schutzauftrag und die Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII	29
3.2.1 Schutzauftrag.....	30
3.2.2 Gefährdungseinschätzung	35
4 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Gefährdungseinschätzung	41
4.1 Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen.....	43
4.1.1 Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention.....	43
4.1.2 Paragraf 8 SGB VIII.....	47
4.1.3 Paragraf 8a SGB VIII.....	49
4.1.4 Zwischenfazit zur rechtlichen Auslegung des Beteiligungsbegriffs	52
4.2 Das Bild des Kindes im Wandel.....	53
4.2.1 Schutz, Förderung und Beteiligung.....	54
4.2.2 Kinder als (teil-) kompetente Akteur*innen	55
4.2.3 Akteur*innenschaft im Kontext der Beteiligung an der Gefährdungseinschätzung	57
4.3 Spannungsfelder im Kinderschutz.....	59

5 Aktueller Forschungsstand	63
5.1 Internationaler Forschungsstand.....	64
5.2 Beteiligung im 8a-Verfahren.....	66
5.3 Den Kinderschutz tangierende Forschungsergebnisse	69
5.4 Das Bild vom Kind im Kinderschutz	73
5.5 Zwischenfazit	76
6 Forschungsdesign	79
6.1 Erhebung	79
6.1.1 Expert*inneninterview	79
6.1.2 Konstruktion und Aufbau des Leitfadens	80
6.1.3 Forschungssample	82
6.1.4 Feldzugang und forschungsethische Überlegungen.....	83
6.2 Auswertung	85
6.3 Gütekriterien.....	86
7 Ergebnisse der inhaltlich-strukturierenden und fallzusammenfassenden Inhaltsanalysen	89
7.1 Berufliche Tätigkeit im Allgemeinen Sozialen Dienst.....	89
7.2 8a-Verfahren und Gefährdungseinschätzung	91
7.3 Beteiligungsverständnis der Fachkräfte und Umsetzung der Beteiligung	95
7.4 Einflussfaktoren auf Beteiligungsprozesse	111
7.5 Wünsche der Fachkräfte bezogen auf die Beteiligung junger Menschen	119
8 Zusammenfassung der Ergebnisse und Diskussion	121
8.1 Beschreibung des 8a-Verfahrens und der Gefährdungseinschätzung	121
8.2 Beteiligungsverständnis der Fachkräfte und Umsetzung der Beteiligung	125
8.2.1 Information und Informationserhalt.....	127
8.2.2 Einflussnahme junger Menschen	133
8.2.3 Umsetzung der Beteiligung.....	139

9 Limitationen und Reflexion des Forschungsprozesses	149
10 Fazit und Ausblick	153
Literaturverzeichnis	160
Danksagung	181

Ein Online-Anhang mit Ausführungen zum Kategoriensystem, der qualitativen Fallanalysen und einer visualisierten Ergebnisdarstellung steht auf der Website des Verlages zum kostenlosen Download zur Verfügung:
<https://doi.org/10.3224/84743156A>.

1 Einleitung

Die Kinderschutzdebatte erregte aufgrund dramatischer Einzelfälle von Kindesmisshandlung, Vernachlässigung, Kindesötung und sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen öffentliches Aufsehen. Dabei wurde vor allem dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) der Jugendämter institutionelles Versagen und den Fachkräften fachliche Mängel bei der Wahrnehmung ihres Schutzauftrages und Wächteramtes vorgeworfen (vgl. Biesel et al. 2019, 12ff.; Brandhorst 2015, 35ff., 283). Infolge dieser öffentlichen Auseinandersetzung mit dem Thema Kinderschutz wurde im Jahr 2005 der Paragraf 8a „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ ins Sozialgesetzbuch (SGB) VIII integriert, der für Fachkräfte des ASD eine rechtlich verbindlich strukturierte Vorgehensweise bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung vorgibt (vgl. ebd., 36; Wiesner 2006, 1-4) und zu einer umfassenden Handlungssicherheit der Fachkräfte im ASD beitragen soll (vgl. Höynck/Haug 2012, 33).

Aktuelle Zahlen des Statistischen Bundesamtes (vgl. Destatis 2024a, o.A.) zeigen auf, dass im Jahr 2023 in deutschen Jugendämtern mehr als 211.000 Verfahren zur Einschätzung bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung eröffnet wurden, im Jahr 2022 mehr als 203.000 und im Jahr 2021 mehr als 197.000 (vgl. ebd.), was auf eine jährliche Zunahme der Verfahren und „eine[n] neuen Höchststand“ (Destatis 2024b, o.A.) für das Jahr 2023 hinweist. Zudem wird ersichtlich, dass sich in den Jahren 2021, 2022 und 2023 bei etwa 30 % der Verfahren eine akute oder latente Kindeswohlgefährdung bestätigte, bei 70 % konnte eine Kindeswohlgefährdung ausgeschlossen werden, allerdings wurde bei etwa der Hälfte dieser Fälle ein weiterer Hilfebedarf ersichtlich (vgl. Destatis 2024a, o.A.).

Die letzte Ausgabe der berichtsweisen Jugendhilfestatistik des Statistischen Bundesamtes fokussiert sich auf die Daten aus 2021 und erlaubt einen Einblick in die Altersverteilung der jungen Menschen im Rahmen der Gefährdungseinschätzung. Knapp 80 % der Gefährdungseinschätzungen beziehen sich auf Kinder, 20 % auf Jugendliche¹. Auffällig ist, dass Säuglinge und Kinder zwischen dem zweiten und vierten Lebensjahr im Jahr 2021 am häufigsten von Kindeswohlgefährdungsmeldungen betroffen sind. 25 % aller Verfahren beziehen sich auf Kinder unter vier Jahren, etwa 60% auf Kinder unter sieben Jahren (vgl. Statistisches Bundesamt 2022, 5).

Im Rahmen der Wahrnehmung des Schutzauftrags gem. § 8a SGB VIII stehen die Fachkräfte des ASD in der rechtlichen Verpflichtung, auch Kinder und

1 Kinder sind gem. § 7 (1) Nr. 1 SGB VIII jünger als 14 Jahre und Jugendliche entsprechend § 7 (1) Nr. 2 SGB VIII zwischen 14 und 17 Jahren alt. In der vorliegenden Arbeit wird der Ausdruck „junge Menschen“ entgegen § 7 (1) Nr. 4 SGB VIII als umfassender Begriff für Kinder und Jugendliche verwendet.

Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, sofern es deren Schutz nicht widerspricht (vgl. § 8a (1) S. 2 SGB VIII), was ebenfalls durch § 8 SGB VIII und Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) gestützt wird, die jungen Menschen Beteiligungsrechte „bei allen sie berührenden Angelegenheiten“ (Schmahl 2013, Art. 12, Rn. 19) und Entscheidungen (vgl. § 8 (1) SGB VIII) garantieren.

Bei der Recherche nach wissenschaftlichen Studien in Deutschland zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am Gefährdungseinschätzungsprozess wird deutlich, dass wenig Studien vorliegen, die sich mit der Beteiligung in diesem spezifischen Handlungsfeld auseinandersetzen (exemplarisch Witte/López López/Baldwin 2020; Münder 2017), allerdings wird bei allen Forschungsergebnissen auf eine Diskrepanz zwischen rechtlichem Anspruch und praktischer Umsetzung hingewiesen. Dabei ist die Beteiligung junger Menschen zum einen rechtlich verpflichtend, zum anderen kennzeichnet Adressat*innenbeteiligung auf Seiten der Fachkräfte einen Bestandteil ihrer Professionalität (vgl. Dewe/Otto 2018, 1204ff.; Deibel/Wagner 2017, 22ff.), ist professionsethisch verortet (IASSW 2018, 6) und stellt folglich für die Soziale Arbeit einen umfassenden Schlüsselbegriff und Handlungsauftrag (vgl. Wagner 2017, 43) sowie in der Kinder- und Jugendhilfe ein Gestaltungs-, Handlungsprinzip und Qualitätsmerkmal dar (vgl. Deutscher Bundestag 2021, 48; Züchner/Peyperl 2015, 29; Pluto 2018, 945).

Dieses Zusammenspiel aus der rechtlichen Verpflichtung der Fachkräfte des ASD zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Gefährdungseinschätzung, die das weitere Leben von jungen Menschen gravierend beeinflussen kann (vgl. Schone 2023a, 284; Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V: 2009, 88, 159), dem bedeutsamen Stellenwert des Beteiligungsgrundsatzes für die Soziale Arbeit und das Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe sowie dem marginalen Forschungsstand dieses spezifischen Kontextes der Gefährdungseinschätzung erweckten das Forschungsinteresse, sich auf theoretischer und empirischer Basis mit der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Gefährdungseinschätzung und der Art der Umsetzung auseinanderzusetzen.

Obwohl die bisherigen Studienergebnisse auf eine Diskrepanz zwischen rechtlichem Anspruch und praktischer Umsetzung hinsichtlich der Beteiligung junger Menschen an der Gefährdungseinschätzung hinweisen, liegen bisher keine empirischen Erkenntnisse darüber vor, was Fachkräfte des ASD spezifisch unter der Beteiligung junger Menschen an der Gefährdungseinschätzung verstehen, wie sie diese konkret umsetzen und die Umsetzbarkeit dieser rechtlichen Verpflichtung bewerten. So zielt die vorliegende Masterarbeit darauf ab, einen Beitrag zur Verringerung der Forschungslücke zu leisten und anhand qualitativer Expert*inneninterviews mit Fachkräften des ASD aufzuzeigen, wie das § 8a Verfahren in der Praxis mit Fokussierung auf junge Menschen umgesetzt wird, welche Funktion diesen zugeschrieben wird, was Fachkräfte konkret

unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Gefährdungseinschätzung verstehen und wie diese hinsichtlich welcher Entscheidungen und in Abhängigkeit von welchen Faktoren beteiligt oder nicht beteiligt werden. So wurde für die Beantwortung der forschungsleitenden Fragestellung, *was Fachkräfte des ASD unter der Beteiligung junger Menschen an der Gefährdungseinschätzung verstehen und wie sie diese umsetzen*, auf ein qualitatives Vorgehen zurückgegriffen, das sich auf Menschen als Subjekte und kompetente sowie aktiv handelnde Informationspartner*innen mit Expertise an Wissen fokussiert (vgl. Lamnek/Krell 2016, 27, 44) und auf das Verstehen der subjektiven Wirklichkeit der Interviewten abzielt.

Inhaltlich erfolgt zu Beginn eine theoretische Auseinandersetzung mit dem Beteiligungsbegriff und dessen Relevanz für die Soziale Arbeit und das Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe, wobei ebenso auf die beteiligungsorientierte Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe eingegangen wird. Danach wird der dieser Arbeit zugrunde liegende Handlungskontext der Gefährdungseinschätzung beleuchtet, der in den Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII eingebettet ist. Das nachfolgende Kapitel befasst sich mit Rückgriff auf die rechtlichen Grundlagen des Art. 12 UN-KRK, der Paragraphen 8 und 8a SGB VIII sowie einer Fokussierung auf junge Menschen als Akteur*innen im Kinderschutz explizit mit der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Gefährdungseinschätzung, wobei in diesem Rahmen auch bestehende Spannungsfelder und Herausforderungen thematisiert werden, die mit dem Beteiligungsanspruch in Verbindung stehen.

Nach einem Einblick in den aktuellen Forschungsstand zur Kindesbeteiligung im Kinderschutzkontext und der Beschreibung des dieser Arbeit zugrunde liegenden qualitativen Forschungsdesigns befasst sich die Ergebnisdarstellung mit der Rekonstruktion des Beteiligungsverständnisses der Fachkräfte und der Umsetzung der Beteiligung, wobei die herausgestellten Ergebnisse weiterführend auf der Basis der vorherigen theoretischen und empirischen Auseinandersetzung diskutiert werden.

Die Masterarbeit schließt mit einer Reflexion des Forschungsprozesses und Limitation sowie einem Ausblick ab.

2 Beteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe

In der Kinder- und Jugendhilfe stellt Beteiligung einen zentralen Schlüsselbegriff (vgl. Wagner 2017, 43; Schnurr 2022, 14), ein wesentliches Gestaltungs- (vgl. Deutscher Bundestag 2021, 48, 74) und Handlungsprinzip (vgl. Pluto 2018, 945; Schnurr 2022, 22) sowie Qualitätsmerkmal (vgl. Züchner/Peyerl 2015, 29) dar, weshalb der Beteiligungs-begriff in nahezu allen sozialarbeiterischen Theorien und Konzepten der Kinder- und Jugendhilfe seit den 1980er Jahren wiederzufinden ist (vgl. Anastasiadis 2019, 60; Wagner 2017, 43) und laut Schnurr (2018b, 633) als „Mittel und Zweck“ (ebd.) sozialarbeiterischen Handelns herausgestellt werden kann.

Für die Erfüllung des Auftrags der Kinder- und Jugendhilfe entsprechend § 1 (3) SGB VIII kommt der Adressat*innenbeteiligung eine grundlegende Bedeutung zu, die auf die Subjektstellung von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern als Adressat*innen der Kinder- und Jugendhilfe hinweist und mit deren Mitwirkung an und Akzeptanz von Hilfeleistungen und Unterstützungsangeboten in einem engen Zusammenhang steht (vgl. Deutscher Bundestag 2021, 48, 74). Die Beteiligungsrechte von Adressat*innen der Kinder- und Jugendhilfe sind im SGB VIII verankert und gelten als fachlich unumstritten (vgl. Züchner/Peyerl 2015, 27; Pluto 2018, 945ff.), stellen in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe jedoch oftmals eine Herausforderung für die Fachkräfte dar (vgl. ebd.).

Nachfolgend wird zu Beginn auf die Wortherkunft und die Vielfalt der Begriffsbestimmungen von Beteiligung eingegangen und danach wird die beteiligungsorientierte Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe komprimiert dargestellt. Dieses Kapitel abschließend wird der Blick auf die für die vorliegende Masterarbeit fokussierte Adressat*innengruppe der Kinder und Jugendlichen gerichtet und im Rahmen der Beteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe verortet.

2.1 Vielfalt der Begriffsbestimmungen von ‚Beteiligung‘

In der Fachliteratur wird der Beteiligungs-begriff synonym zum Partizipations-begriff verwendet (vgl. Pluto 2018, 946; Liebel 2009a, 480; Wagner 2017, 43; Ölk/Roth 2007, 19; Abeling et al. 2003, 229; Züchner/Peyerl 2015, 28; Nieß 2016, 67f., Moser 2010, 73; Enke/Reinhardt 2015, 59), der sich von den lateinischen Begrifflichkeiten *pars capere* (dt. Teil; nehmen) (vgl. Nieß 2016, 67) und dem Verb *participare* (dt. jemanden teilhaben lassen) ableitet (vgl. Pluto 2018, 945).

Anastasiadis (2019, 18), Moser (2010, 73) und Fatke (2007, 24) merken an, dass der Partizipationsbegriff im Deutschen als Fachbegriff unterschiedlicher disziplinärer Bezüge mit individuellen Schwerpunktsetzungen verwendet wird, außerdem weist dieser eine „unüberschaubare Vielfalt an Betrachtungen“ (Anastasiadis 2019, 19) auf, da mit Partizipation diverse Begrifflichkeiten wie Mitgestaltung, Mitwirkung, Mitbestimmung, Teilhabe, Teilnahme, Selbstorganisation, Engagement und Koproduzierendenschaft in Verbindung gebracht werden (vgl. Wagner 2017, 43; Pluto 2018, 946; Olk/Roth 2007, 19; Abeling et al. 2003, 229; Züchner/Peyerl 2015, 27; Deinet et al. 2017, 163; Liebel 2009a, 480; Moser 2010, 73; Wolff 2016, 1053).

Folglich ist unter Bezugnahme auf Liebel (2009a, 490) anzumerken, dass Partizipation ein inhaltlich unbestimmter und „leerer Begriff ist, der auf verschiedene Weise gefüllt werden kann“ (Liebel 2009a, 480), Oser/Biedermann (2006, 17) beschreiben ihn als „Meister der Verwirrung“ (ebd.) und Anastasiadis (2019, 59) deklariert den Begriff aufgrund seines Facettenreichtums "als kaum noch zu überschauendes Dickicht“ (ebd.).

Dabei weisen Müller-Kuhn/Häbig (2022, 56, 65) darauf hin, dass Begriffe wie Mitbestimmung, Teilhabe, Mitwirkung, Beteiligung und Partizipation einerseits begrifflich nicht abgegrenzt definiert, andererseits aber nicht grundsätzlich als Synonyme zu verstehen sind, außerdem werden Beteiligung und Partizipation in der Fachliteratur häufig verwendet, um den einen Begriff mit dem jeweils anderen zu umschreiben oder zu erklären. Auch Nieß (2016, 67f.) macht aufgrund der Unbestimmtheit des Partizipationsbegriffs auf inhaltliche Bedeutungsverschiebungen aufmerksam, stellt den Beteiligungsbezug als geeignetes Synonym heraus.²

Historisch betrachtet ist der Partizipationsbegriff politisch geprägt und bezieht sich auf die Einflussnahme von Bürger*innen an politischen Entscheidungen in einer demokratischen Gesellschaft auf der Basis verfasster Verfahrensweisen und Rechtsordnungen (vgl. Pluto 2018, 946; Schnurr 2022, 16; Wagner 2017, 44; Nieß 2016, 67f.; Moser 2010, 73; Anastasiadis 2019, 19; Abeling et al. 2003, 229; Züchner/Peyerl 2015, 29), die allen Bürger*innen individuelle Grundrechte auf Selbstbestimmung, Freiheit und freie Persönlichkeitsentfaltung garantieren, wobei Partizipation „als Ausdruck und Ausübung dieser Grundrechte“ (Schnurr 2022, 16) verstanden werden kann.

Aus einer politisch-emanzipatorischen Perspektive bezieht sich Partizipation nach Wagner (2017, 44) auf die „Beteiligung an kollektiv bindenden Entscheidungsprozessen im Sinne eines Mitbestimmungs- bzw. Entscheidungsrechts“ (ebd.), wobei dieser die direkte Einflussnahme auf Entscheidungsprozesse als relevantes Element von partizipativen Prozessen herausstellt, damit

2 In der vorliegenden Arbeit werden die Begrifflichkeiten Beteiligung und Partizipation ebenfalls synonym verwendet. Der Beteiligungsbezug wird präferiert, da dieser dem Wortlaut der Beteiligungsrechte im SGB VIII entspricht.

von Scheinpartizipation ohne Einflussnahme abgrenzt und die inflationäre Verwendung des Partizipationsbegriffs ohne demokratietheoretische Rückbindung kritisch beleuchtet. Analog zu Wagner (2017) grenzen Straßburger/Rieger (2019b, 230) Partizipation von Beteiligungsformen ab, „bei denen die Meinung der Mitwirkenden keine Auswirkungen auf das Ergebnis einer Entscheidung hat oder bei denen nicht sicher ist, dass ihre Meinung in den Entscheidungsprozess einfließt“ (ebd.) und heben somit die Möglichkeit der Einflussnahme auf eine Entscheidung durch die Mitwirkung von Personen am Entscheidungsprozess hervor. Dabei stellen die Straßburger/Rieger (2019b, 230) Vereinbarungen und Regeln, die die Art der Entscheidungsfindung und den Umfang des Mitbestimmungsrechts betreffen, als Grundlage für partizipative Prozesse heraus.

Pluto (2018, 946), die Partizipation und Beteiligung synonym nutzt, merkt an, dass der Partizipationsbegriff vielfältige „Grade und Formen des Eingebundenseins, der Anteilnahme und des Aktivseins“ (ebd.) mit einbezieht und schreibt diesem aktive und passive Komponenten zu. So deuten Mitgestaltung, Mitwirkung und Mitbestimmung auf eine aktive Handlung hin, wohingegen Teilnahme sowohl eine aktive Beteiligung als auch eine konsumierende Tätigkeit und Teilhabe einen passiven Vorgang sowie eine Ressourcenteilung umfassen kann.

Schnurr (2018a, 1126) weist aus demokratietheoretischer Perspektive darauf hin, dass Partizipation als „konstitutives Merkmal demokratischer Gesellschafts-, Staats- sowie Herrschafts- und Lebensformen“ (ebd.) Teilhabe und Teilnahme umfasst. Anders als Pluto (2018, 946) fokussiert Schnurr (2018a, 1126) im Teilnahmespekt ausschließlich die „aktive Beteiligung und Mitwirkung an Beratungen und Entscheidungen, die das Gemeinwesen betreffen“ (ebd.), sodass Teilnahme für ihn mit Einflussnahme auf die Ausgestaltung sozialer und individueller Lebensbedingungen und auf der Grundlage politischer Rechte mit der Mitgestaltung des Staates und der Gesellschaft verbunden ist. Da sich Partizipation in demokratischen Gesellschaftsformen jedoch nicht ausschließlich auf das politische System, sondern auch auf andere Funktionsbereiche der Gesellschaft bezieht,

zeigt sich Partizipation im Teilnahmespekt als Positionierung in Öffentlichkeiten, als Artikulation von Anliegen, Bedürfnissen und Interessen, als Austragen von Konflikten und Beeinflussen von Prozessen der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung (ebd., 1127).

Der gerechtigkeitsorientierte Teilhabeaspekt der Partizipation bezieht sich nach Schnurr (ebd.; 2022, 17) ähnlich wie nach Pluto (2018, 946) auf die Teilhabe an zur Verfügung stehenden gesellschaftlichen Ressourcen sowie an rechtsverbindlich geöffneten Zugangsmöglichkeiten zum wirtschaftlichen, öffentlichen und kulturellen Leben, sodass „Möglichkeiten zur Realisierung individueller Lebensentwürfe und zur Herausbildung von Subjektivität“ (Schnurr 2022, 17) bestehen.

Für den Kontext der Sozialen Arbeit konkretisiert Schnurr (2018a, 1132f.; 2018b, 636), dass Adressat*innen als Mitgestaltende, Mitwirkende und Mitentscheidende in sozialarbeiterischen Bildungs- und Unterstützungsprozessen anzusehen sind, was Entscheidungen über (a) Leistungs- und Angebotsstrukturen des Staates, (b) im Einzelfall vorliegenden Problemen und Bedarfen sozialarbeiterischer Bearbeitung (c) Umfang, Art und Zielen von Unterstützungsprozessen sowie (d) die Ausgestaltung der kontextbezogenen Leistungserbringung betrifft.

Anastasiadis (2019, 55) weist darauf hin, dass diese Ausführungen von Schnurr „die Basis für umfassende Partizipationsbetrachtungen in der Sozialen Arbeit“ (ebd.) darstellen und somit einen Orientierungsrahmen für beteiligungsorientierte Prozesse geben, jedoch deutet Schnurr (2018a, 1133) bereits auf Diskrepanzen zwischen Anspruch und Wirklichkeit in der Handlungspraxis hin. Zudem führt Pluto (2018, 959) die Herausforderung auf, „dass keine formale, allgemein gültige Festlegung getroffen werden kann, was in welcher Situation Partizipation genau ist“ (ebd.) und Klingler (2019, 11) hinterfragt die Intention einer Beteiligung, da trotz bestehender Herausforderungen und Unklarheiten bei der Umsetzung keine systematische Beschäftigung damit stattfindet, was Beteiligung beziehungsweise Partizipation inhaltlich bedeuten kann. So kommen Pluto (2018, 946, 959) und Deibel/Wagner (2017, 14) zu der Auffassung, dass die inhaltliche Ausgestaltung des Beteiligungsbegriffs einem situativen Kontextbezug innerhalb der unterschiedlichen Handlungsfelder der Sozialen Arbeit unterliegt.

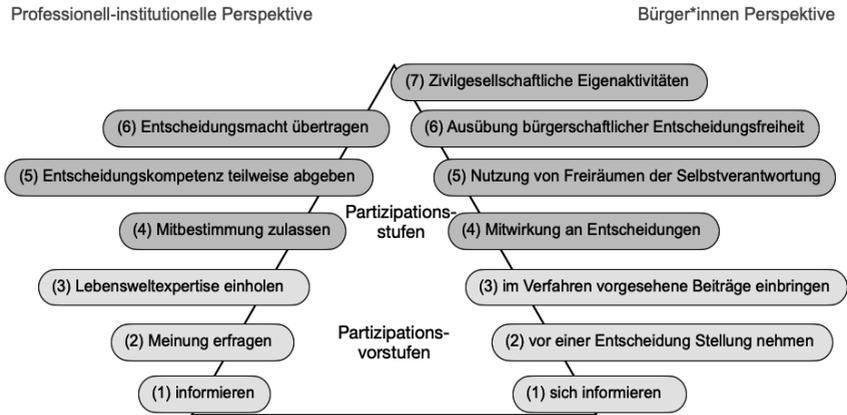
Neben vielfältigen Begriffsdefinitionen von Partizipation existieren zudem unterschiedliche Systematisierungen, die einerseits die Komplexität des Partizipationsbegriffs aufzeigen und andererseits versuchen, diesen inhaltlich genauer zu bestimmen. So wird in der Fachliteratur zwischen Partizipationsbereichen wie sozialer und politischer Partizipation unterschieden (vgl. Züchner/Peyrl 2015, 30f.; Anastasiadis 2019, 44ff.; Widmaier 2013, 457; Gaiser/Gille 2012, 142f.; Nieß 2016, 67), Nieß (2016, 77) führt parallel dazu in ein instrumentelles und normatives Partizipationsverständnis ein und verortet Partizipation in einem instrumentellen Sinne als Methode zur Entscheidungsfindung auf der politischen Ebene und entsprechend eines normativen Partizipationsverständnis als „Ziel und Wert an sich“ (ebd., 72) sowie „grundsätzliche[n] Bestandteil des sozialen und bürgerlichen Lebens“ (ebd.). Neben diesen Differenzierungen können unterschiedliche Formen und Ordnungskriterien von Partizipation herausgestellt werden (vgl. Eikel 2016, 169; Schnurr 2015, 1176; Nieß 2016, 77; Anastasiadis 2019, 49ff.).

Des Weiteren kann Partizipation hinsichtlich ihrer Intensität unterschieden werden, was primär durch Stufenmodelle verdeutlicht wird (exemplarisch Arnstein 1969, 217; Hart 1992; Oser/Biedermann 2006, 30-35; Straßburger/Rieger 2019a, 15; Wright/Block/Unger 2009, 164; Hainski 2022, 10). Dabei sind die

bekanntesten Stufenmodelle auf Arnstein (1969) und für Kinder- und Jugendbeteiligung auf Hart (1992) zurückzuführen, wobei Arnsteins „Ladder of citizen participation“ (Arnstein 1969, 217) in den sozialarbeiterischen Partizipationsdiskursen die grundlegende Basis darstellt, sodass dieses Stufenmodell vielfach erweitert wurde (vgl. Anastasiadis 2019, 53; Enke/Reinhardt 2015, 59; Demski 2022, 544).

Straßburger/Rieger (2019a, 15) differenzieren mit ihrer Modellierung einer zweiseitigen Partizipationspyramide zwischen einer institutionell-professionellen Perspektive, die initiierte und verantwortete Partizipationsprozesse von Fachkräften fokussiert, und einer Bürger*innenperspektive, nach der Partizipation überwiegend oder ausschließlich von Bürger*innen umgesetzt wird. Die Partizipationspyramide umfasst sieben Stufen, die sich auf die drei Ebenen der Partizipationsvorstufen, Partizipationsstufen und „[z]ivilgesellschaftlichen Eigenaktivitäten“ (ebd., 17) beziehen, wobei die oberste Stufe nur aus der Initiative der Bürger*innen zu erreichen ist (vgl. Abbildung 1).

Abbildung 1: Partizipationspyramide



Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Straßburger/Rieger (2019a, 17)